

# **Allgemeine Bedingungen für die Vergabe der Rengsdorfer Grillhütte**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rengsdorf hat nachstehende „Allgemeine Bedingungen für die Vergabe der Grillhütte in Rengsdorf“ in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Grillhütte mit Nebenanlagen (Toiletten) kann sowohl von Privatpersonen als auch von Vereinen, Verbänden, Parteien, Schulen, Betrieben u. ä. zu privaten Zwecken genutzt werden (kommerzielle Veranstaltungen sind ausgeschlossen).

## **§ 2 Zuständigkeit und Hausrecht**

Zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten ist die Ortsgemeinde Rengsdorf. Der Ortsbürgermeister - in seiner Vertretung die Beigeordneten sowie die vom Gemeinderat Beauftragten - verfügen über das Hausrecht.

## **§ 3 Vermietung**

Die Vermietung der Grillhütte bedarf grundsätzlich eines vorherigen formlosen schriftlichen Antrags, aus dem die/der Verantwortliche zu erkennen ist, sowie eines Mietvertrages gemäß Anlage 1 der „Allgemeinen Bedingungen...“. Die Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar. Die Grillhütte wird nach der Reihenfolge des Antragseinganges vermietet.

## **§ 4 Schadenshaftung**

1. Der/die Mieter/in haftet der Gemeinde in voller Höhe für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen werden.

2. Die Gemeinde Rengsdorf und ihr/e Beauftragte/r/ Beauftragten genießen Haftungsausschluss hinsichtlich etwaiger Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden infolge der Nutzung der Grillhütte.

## **§ 5 Besondere Bestimmungen**

Im Einzelnen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Der/die Mieter/in ist im Rahmen der Veranstaltung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutzgesetz) verantwortlich.

b) Fahrzeuge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen: Waldfestplatz und Bayerstraße.

Das Anfahren der Grillhütte ist lediglich Versorgungsfahrzeugen bzw. Fahrzeugen für den Transport gehbehinderter Menschen gestattet. Während der Feier sollten max. nur 1 bis 2 PKW'S in unmittelbarer Nähe der Grillhütte parken!

c) Die Haftung für Garderobe obliegt dem/der Mieter/in.

d) Die Grillhütte ist nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Der/die Mieter/in verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Reinigung der Grillhütte und der Toilettenanlagen nach erfolgter Nutzung sowie der pfleglichen Behandlung der angemieteten Räumlichkeiten, des Inventars und der Nebenanlagen.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung entrichtet der/die Mieterin bei der Gemeindekasse eine Barkaution in Höhe von 80,-- €.

e) Die Übergabe des Hüttenschlüssels erfolgt am Tag der Anmietung bei der Ortsgemeinde (Postagentur).

Wegen wichtiger Informationen sollte vor der Benutzung der Grillhütte einen Termin mit Herrn Illirjan Hyska: 0160 92608495 an der Grillhütte vereinbart werden.

Die Benutzung der Grillhütte kann am Tag der Vermietung ab 12.00 Uhr erfolgen.

Die Abnahme der Hütte erfolgt am nächsten Tag um 11.00 Uhr. Die Hütte muss besenrein übergeben werden (einschl. Toilettenanlage). Der Außenbereich muss von Unrat befreit sein. Die Müllentsorgung obliegt dem Mieter.

Es dürfen keine Nägel oder ähnliches innen oder außen an der Hütte eingeschlagen werden. Für Girlanden u. ä sollen vorhandene Lampen oder Haken benutzt werden.

Bei Nichteinhaltung der beiden letzten Punkte erfolgt eine Verrechnung mit der Kaution. Der Hüttenwart entscheidet bei der Abnahme, ob die Kaution in voller Höhe zurückerstattet wird. Der Mieter erhält bei der Rückgabe des Hüttenschlüssels im Büro der Ortsgemeinde (Postagentur) den Kautionsbetrag, wenn keine Beanstandungen vorliegen, voll zurück. Wenn die Kaution voll oder teilweise einbehalten wird, teilt der Hüttenwart dies der Ortsgemeinde unverzüglich mit.

f) Fundsachen sind dem/der Beauftragten der Gemeinde abzugeben.

#### **§ 6 Benutzungsentgelt (Gebührenordnung)**

Mietgebühren einschließlich Endreinigung

für Rengsdorfer 80,-- €

für Auswärtige 110,--€

Holz 15,--€

Kaution 80,--€

#### **Stornokosten:**

3 Monate vor der Veranstaltung 20,--€

2 Monate vor der Veranstaltung 30,--€

1 Monat vor der Veranstaltung 40,--€

Kurzfristige Absage 80,--€

Mit diesem Entgelt sind die Kosten für Strom, Wassergeld und Abwassergebühren abgegolten.

## **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsempfänger**

Die Vermietung der Grillhütte erfolgt über das Büro der Ortsgemeinde

Telefon: 02634/2341

Internet: [www.kurortrengsdorf.de](http://www.kurortrengsdorf.de)

Die Reservierung muss schriftlich erfolgen. Eine Anzahlung von 80,-- € (in bar) ist bei der Reservierung erforderlich.

Der Gesamtbetrag, der sich lt. Gebührenordnung bei der Anmietung der Grillhütte ergibt, muss vor der Übergabe des Hüttenschlüssels bezahlt sein

Eine Besichtigung der Hütte (Innenräume) ist nach Absprache mit Herrn Hyska möglich

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese „Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe der Grillhütte in Rengsdorf“ treten am 01.06.2019 in Kraft und ersetzen die am 01.03.2004 erlassenen Bedingungen für die Vergabe der Grillhütte Rengsdorf.

Ortsgemeinde Rengsdorf

Christian Robenek  
Ortsbürgermeister